

Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 34.

Sonntag, 26. August.

1883

Kundmachungen.

Nach § 21 des B. Sch. G. kann am Schlusse des Schuljahres Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirkschulaufsicht die Entlassung bewilliget werden.

Wer auf diese Rücksicht Anspruch zu machen Willens ist, hat das Gesuch um Entlassung seines Kindes aus der Schulpflicht bis spätestens 3. September, Nachmittags 4 Uhr an den hiesigen Ortsschulrath, d. h. im Gemeindeamte, einzureichen.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine solchen Gesuche mehr angenommen.

Diese Gesuche sowie die Beilagen derselben unterliegen zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. April 1881, Z. 2125, der Stempel-pflicht. (50 kr.)

Dornbirn, am 26. August 1883.

Der Ortsschulrath.

In der Konkursache des Johann Georg Sohm von Haselstauden hat das von den Gläubigern eingesetzte Komite ad hoc zur Prüfung der De-